



Gustav Dinger Sallingstraße 3 86609 Donauwörth

An die
Stadt Donauwörth
Rathausgasse 1
86604 Donauwörth

25.04.2021

Antrag „Bürgerbegehren während der Pandemie“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Stadtrat (ÖDP) stelle ich den nachstehenden Antrag. Ich bitte darum, dass dieser aufgrund der besonderen Dringlichkeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt behandelt und darüber beschlossen wird.

Antrag

1. Die Stadt Donauwörth reduziert für das derzeit angestrebte Bürgerbegehren „Sanierung des Donauwörther Tanzhauses“ die dafür erforderliche Unterschriftenzahl um mindestens 50%.
2. Gegebenenfalls und falls rechtlich zulässig wird das Bürgerbegehren zusammen mit der Bundestagswahl am 26.09.2021 durchgeführt.

Begründung:

Zu 1.

- Derzeit wird von Donauwörther Bürgern das Bürgerbegehren „Sanierung des Donauwörther Tanzhauses“ angestrebt.
- Nach [BayGO Art 18a \(1\)](#) können Bürger „über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen“. Voraussetzung ist u.a. eine ausreichende Anzahl von (gesammelten)

Unterschriften.

- Das öffentliche und private Leben ist allerdings wegen der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zahlreichen Beschränkungen unterworfen. Mit diesen Einschränkungen wird das Ziel verfolgt, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung erheblich zu reduzieren, um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und eine Überlastung des öffentlichen Gesundheitssystems zu vermeiden.
Ein Sammeln von Unterschriften mit persönlicher Kontaktaufnahme ist mit Blick auf Corona-Pandemie daher möglichst zu minimieren.
- Unterschriftenquoten dienen laut wissenschaftlichem Dienst der Bundesregierung dazu, „auf ernsthafte Bewerber zu beschränken“. „Die Zahl der Unterschriften dürfe ... nur so hoch festgesetzt werden, wie es für die Erreichung dieses Zweckes erforderlich sei. Sie dürfe der ...entscheidung möglichst wenig vorgreifen und nicht so hoch sein, dass einem ... Bewerber die Teilnahme ... praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werde.“¹
- Hinsichtlich „erforderliche Unterschriftenzahl für Wahlzulassung in Pandemiezeiten“ wurden daher bereits seitens der Politik bzw. durch Gerichtsurteil die erforderlichen Unterschriftenzahlen (für Wahlen) deutlich gesenkt².
Die Stadt Donauwörth sollte analog das für ein „Bürgerbegehren Sanierung Tanzhaus“ erforderliche Unterschriftenquorum (BayGO Art. 18a (6)) entsprechend senken.

Zu 2.

- Um zusätzliche Kontakte in Pandemiezeiten zu minimieren, sollte ggf. das Bürgerbegehren zusammen mit der Bundestagswahl am 26.09.2021 ermöglicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gustav Dinger
Stadtrat für die ÖDP

¹ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags: [Verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Unterschriftenquoten während der Covid-19-Pandemie](#); Deutscher Bundestag WD 3 -3000 -237/2020

² Siehe u.a. [Urteil Verfassungsgericht Land Berlin](#)